

Hygienekonzept für Friedhöfe und Friedhofskapellen im Land Niedersachsen im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren) Pfarrei Christus König Osnabrück

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zu einer weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei der Nutzung von Friedhöfen und Friedhofskapellen eine Weiterverbreitung des Virus zu vermeiden. Sie können jedoch nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Abstandsregelungen

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist verpflichtend in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können. Das heißt: Der **Abstand** von 1,5 Metern ist immer einzuhalten, um die Maske ablegen zu können; ausgenommen sind Personen aus Wohn- und Lebensgemeinschaften.

2) Datenerfassung (§ 6 Corona-VO)

- a) Bei einer Zusammenkunft ist eine **Liste mit Kontaktdaten** der Gottesdienstteilnehmenden zu führen, um im Bedarfsfall eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte für die Gesundheitsbehörden zu gewährleisten:
 - Familienname, Vorname
 - vollständige Anschrift
 - eine Telefonnummer
 - Erhebungsdatum und Erhebungsuhrzeit
- b) Die Listen müssen drei Wochen aufbewahrt und spätestens nach vier Wochen vernichtet werden.
- c) Für Gottesdienste können die Teilnehmenden gebeten werden,
 - a) einen Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten mitzubringen und beim Betreten des Gotteshauses in eine Box zu werfen.
 - b) Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Gottesdienstteilnehmenden sich vorher telefonisch im Pfarrbüro anmelden.
 - c) Falls der Zettel mit den erforderlichen Kontaktdaten nicht mitgebracht wird bzw. die vorherige telefonische Anmeldung nicht erfolgt ist, notieren die Ordnungsdienste die Daten

Die kirchliche Datenschutzverordnung erlaubt nicht die Nutzung der Luca-App; auch die Nutzung der Corona-Warn-App ist nicht möglich, da diese keine ausreichende Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung bietet.

3) Reinigung und Desinfektion

Es gilt zu berücksichtigen und umzusetzen: Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig nach der Nutzung zu reinigen (vgl. Niedersächsische Corona-Verordnung § 5 Punkt 6).

4) Gotteslob

Gebet- und Gesangbücher können unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:

- Die Bücher werden ausschließlich für den Gottesdienst herausgegeben, d.h. dass die Bücher werden ausgeteilt und wieder eingesammelt. Nach dem Gottesdienst werden die Gebet- und Gesangbücher wieder aus dem Kirchraum entfernt.
- Nach Nutzung müssen die Gebet- und Gesangbücher für 48 Stunden in „Quarantäne“. So kann dem §5 Punkt 6 der Niedersächsischen Verordnung Folge geleistet werden.

5) Händehygiene (Friedhofskapelle)

An den Ein- und Ausgängen besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion. Gottesdienstteilnehmende werden angehalten, beim Betreten der Friedhofskapelle sich die Hände zu desinfizieren.

6) Mund-Nasen-Bedeckung

In Kapellengebäuden in Niedersachsen gilt die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Während der Gottesdienste und gottesdienstähnlichen Feiern können die Teilnehmenden die medizinische Maske absetzen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben. Empfohlen wird ab Warnstufe 2 das Tragen einer FFP2-Maske.

7) Wegeführung (bei Trauerfeiern)

Durch die Festlegung der Wegeführung soll der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert werden:

- a) Am besten ist eine Einbahnstraßenregelung, so dass Ein- und Ausgang bzw. der Weg zum und vom Grab getrennt sind.
- b) Alternativ kann der gleiche Weg zeitlich getrennt genutzt werden.

8) Sitzplätze

- a) Die zur Verfügung stehenden Sitzplätze sollen gekennzeichnet sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Abstand zum nächsten Sitzplatz in jeder Richtung 1,50 Meter beträgt.
- b) Wo möglich, können Bänke entfernt oder gesperrt (z. B. mit Bändern) werden, um Mindestabstände zu visualisieren.

9) Singen

- a) Das Singen ist unabhängig von Warnstufen erlaubt. Wir empfehlen dringlich, den Einsatz von Gesang und musikalischer Begleitung dem lokalen Infektionsgeschehen anzupassen und beim Singen die medizinische Maske zu tragen.

Empfehlungen zum Singen und zu Chor- und Instrumentalproben sind im „Netz für die Mitarbeiter*innen“ zu finden im Artikel [Musik in der Corona-Zeit | bistum.net](#).

- b) **Musikalische Arbeit mit Chören und Musizierenden**

Auf die musikalische Begleitung durch Chöre oder Musikgruppen muss nicht grundsätzlich verzichtet werden. Allerdings sind Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Empfohlen wird beim Einsatz von Chorsängern ein seitlicher Abstand von jeweils 1,50 m und in der vor- bzw. rückwärtigen Achse ein Mindestabstand von 2-2,50 m. Für detaillierte Informationen, auch bzgl. von Proben sei verwiesen auf: [Musik in der Corona-Zeit | bistum.net](#).

10) Lüften

Nach der Andacht sollte die Kapelle für ca. 15 Minuten querbelüftet werden (Aufstellen der gegenseitigen Türen).

